

Entscheidungsvorlage

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Nürnberg (WochenmarktS – WochMaS)

Im Zuge der Qualitätsoffensive Wochenmarkt Hauptmarkt muss die Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Nürnberg in einigen Teilen angepasst werden. Zudem sind weitere kleinere Anpassungen an die aktualisierte Fassung der Gewerbeordnung notwendig.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1

Entsprechend der Neufassung des § 67 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung ist die Wochenmarktsatzung dahingehend anzupassen, alkoholische Getränke aus selbstgewonnenen Erzeugnissen zum Wochenmarkt zuzulassen.

§ 3 Abs. 3

Der sofortige Verzehr von Speisen und Getränken an Ort und Stelle soll nach Vorgaben durch das Marktamt erlaubt sein. Speziell am Wochenmarkt Hauptmarkt soll der Konsum von am Wochenmarkt feilgebotenen kulinarischen Angeboten aller Art nicht mehr ausgeschlossen werden. Auch zu diesem Zweck wird im Zentrum des Wochenmarktes ein Aufenthaltsbereich mit Tischen und Stühlen installiert. „; im übrigen findet ein Imbissverkauf nicht statt“ wird daher gestrichen.

§ 10 Abs. 2

Nächtliches Stehenlassen ist das entscheidende Kriterium, um Marktkaufleute dazu zu bewegen, an sechs Wochentagen am Wochenmarkt teilzunehmen. Dies ist ein entscheidender Faktor, auch am Wochenbeginn bzw. bei klimatisch ungünstigeren Bedingungen einen verdichteten Wochenmarkt zu erhalten.

Die Erlaubnis zum nächtlichen Stehenlassen wird unter Auflagen erteilt. Sollte sich die Maßnahme als nicht zielführend erweisen, muss die Erlaubnis jederzeit zurückgenommen werden können. Die Formulierung der Satzung ist deshalb so gewählt, dass nächtliches Stehenlassen nicht zwingend erlaubt werden muss.

§10 Abs. 3

Verkaufsmobile sind aus lebensmittelrechtlicher Sicht teilweise bereits heute erforderlich und spielen auf Wochenmärkten eine immer größere Rolle. Diese fallen jedoch unter die Kategorie Kraftfahrzeuge und sind deshalb aktuell nicht auf den Wochenmärkten zugelassen. Vor allem Anbieter von Frischwaren sind überproportional mit Verkaufsmobilen tätig. Der Zusatz „Dies gilt nicht für Verkaufsmobile“ eröffnet die Möglichkeit, ein größeres Angebot an Fisch, Fleisch, Wurst und Käse v.a. am Wochenmarkt Hauptmarkt anbieten zu können.

§ 11 Abs. 1

„Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen“ wird gestrichen, um anpassungsfähig hinsichtlich moderner Verkaufseinrichtungen zu bleiben. Um dennoch nichtgewünschte Verkaufseinrichtungen abweisen zu können, wird dieser gestrichene Passus ersetzt durch „Auf dem Hauptmarkt dürfen nur Verkaufseinrichtungen aufgestellt werden, die (...) mit dem Marktamt abgestimmt wurden (...)“.

Alle übrigen gestalterischen Merkmale, die von den Marktkaufleuten bei der Neuanschaffung von Verkaufseinrichtungen, Einrichtungsgegenständen, Dekoration und Möblierung auf dem Wochenmarkt Hauptmarkt einzuhalten sind, werden in Ausführungsbestimmungen erarbeitet und aus Gründen der flexibleren Anpassungsmöglichkeiten nicht in der Wochenmarktsatzung festgelegt. Hierzu gehört auch die Möblierung des Aufenthaltsbereichs auf dem Wochenmarkt Hauptmarkt.

§11 Abs. 2

Die Maße der Verkaufseinrichtungen und die erlaubte Höhe gestapelter Kisten werden durch §11 Abs. 1 abgedeckt, der Absatz entfällt.

§ 11 Abs. 5

Um die Corporate Identity auf den Wochenmärkten zu erhöhen, ist künftig von allen Marktkaufleuten das vom Marktamt ausgehändigte Schild an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 16 Abs. 1 Nr. 1

Der Lagerraum im Erdgeschoss des Amtsgebäudes Hauptmarkt 1 steht der Stadt nicht mehr zur Verfügung.

Die Änderungen sollen zum 01.01.2018 in Kraft treten.